

Qualität Psychologischer Dienstleistungen sichern – Mindestanforderungen an fachliche Kompetenz und Qualifikation gesetzlich regeln

Begründung:

Einige Berufsfelder von Psycholog*innen werden bereits durch das Psychotherapeutengesetz geregelt. Psychologische Dienstleistungen gehen jedoch weit über die psychotherapeutische Tätigkeit hinaus. Sie umfassen verschiedene Anwendungen der Psychologie außerhalb der Psychotherapie, wie beispielsweise in den Lebenswelten Arbeit, Familie oder Schule. Entscheidungen oder Gutachten von Psycholog*innen wiegen oftmals schwer, z.B. im Rahmen der Personalauswahl und -entwicklung, der Erziehungsberatung, in rechtspsychologischen oder verkehrspsychologischen Gutachten. Sie greifen massiv in Bildungs-, Berufs-, Gesundheits- und Entwicklungschancen ein, unterstützen oder fördern die Chancen auf Teilhabe. Daher erfordern auch diese Berufsfelder eine umfassende psychologische Qualifikation, die bisher in vielen Fällen nicht gesetzlich geregelt ist.

Wer psychologischen Rat sucht, sollte sich auf die hohe fachliche Kompetenz und Qualifikation, die man von Psycholog*innen erwarten darf, verlassen können. Die Vielzahl unterschiedlicher Studiengänge, die den Begriff „Psychologie“ im Namen tragen, führt teilweise jedoch zu unzureichend qualifizierten Abschlüssen und Angeboten. Das mittlerweile unüberschaubare Feld vielfältiger Angebote „psychologischer“ Dienstleistungen kann von Hilfesuchenden nicht beurteilt werden. Es mangelt zumeist an verbindlichen Kriterien für die Beurteilung der Qualität. Ein Schutz der Verbraucher*innen, die psychologische Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, ist daher dringend notwendig. Ebenso wie in vielen anderen europäischen Ländern (z.B.: Norwegen, Portugal), in denen der Beruf der Psychologin bzw. des Psychologen reguliert ist, sollte auch in Deutschland ein Gesetz geschaffen werden, das Mindestanforderungen an fachlicher Kompetenz und Qualifikation gesetzlich regelt und die Berufsbezeichnung schützt.

In einem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sollte deshalb festgehalten werden: Wir werden ein Gesetz schaffen, das Mindestanforderungen an fachlicher Kompetenz und Qualifikation für Psycholog*innen gesetzlich regelt und die Berufsbezeichnung „Psychologe“ bzw. „Psychologin“ schützt.